

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA · 30/15

26. Jahrgang

30. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung des Beirates Kfz-Verkehr der Stadt Jena	246
benchigung der bekanntinachung der Satzung des Benates Kiz-Verkent der Stadt Jena	240
Öffentliche Bekanntmachungen	247
Ausschusssitzungen	247
Öffentliche Ausschreibungen	248
Microsoft Open Lizenzprogramm FWU 2.0 auf Mietbasis für 3 Jahre	248
K3 Maua-Rutha Röschungssicherung/Straßenhau	248

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €,

zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Redaktionsschluss: 23. Juli 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 30. Juli 2015)

Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung des Beirates Kfz-Verkehr der Stadt Jena

Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt 26/15, Seite 206, vom 02.07.2015 wie folgt berichtigt:

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 22.04.2015 folgende Satzung des "Beirat Kfz-Verkehr" der Stadt Jena beschlossen:

§ 1 Bildung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat der Stadt Jena beruft einen "Beirat Kfz-Verkehr". Der Beirat bündelt die Interessen des motorisierten Verkehrs in Jena und vertritt sie gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung. Er berät in allen Fragen, die den motorisierten Verkehr betreffen und versteht dabei den ÖPNV, sowie die Radfahrer und Fußgänger als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer.
- (2) Der Beirat kann Empfehlungen für städtisches Handeln und Entscheiden geben. Er Angelegenheiten, die den motorisierten Verkehr berühren, die Beratungen Stadtentwicklungsausschuss mit vorbereiten. Er ist in alle städtischen Planungen einzubeziehen und vor allen Entscheidungen zu hören, in deren Folge mit Auswirkungen auf den motorisierten Verkehr zu rechnen
- (3) Der Beirat ist ein unabhängiges, beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- > jeweils einem von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften benannten Mitglied;
- > einem Vertreter der Jenaer Nahverkehr GmbH;
- > einem Vertreter des Landesverbands Thüringen des Verkehrsgewerbes e.V.:
- einem Vertreter der Kreishandwerkerschaft Jena / Saale-Holzland-Kreis:
- > einem Vertreter der IHK Ostthüringen zu Gera und
- > einem Vertreter des ADAC.
- (2) An den Sitzungen des Beirats nehmen regelmäßig Vertreter der zuständigen Fachdienste der Stadtverwaltung und des Eigenbetriebs KSJ teil. Die Stadtverwaltung entsendet einen Mitarbeiter dauerhaft als ihren Beauftragten in den Beirat.
- (3) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen weitere Sachverständige hinzuziehen, so etwa Vertreter von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, des

Universitätsklinikums und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH.

(4) Die AG Fahrradverkehr kann ein beratendes Mitglied in den Beirat entsenden.

der

§ 3 Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Der Stadtrat bestätigt den gemäß § 2 gebildeten Beirat durch Beschluss. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirats sodann in ihr Amt. Die Nachbestätigung von Mitgliedern ist möglich.
- (2) Die Amtsdauer entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 4 Beteiligungsrechte und -pflichten

- (1) Alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die den motorisierten Verkehr betreffen, werden rechtzeitig an den Beirat übersandt. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Vorschläge und Anregungen des Beirats sind von den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.
- (2) Dem Vorsitzenden des Beirats bzw. nach vorheriger Absprache einem bevollmächtigten Mitglied ist zu allen Planungen bzw. Entscheidungen mit Auswirkungen auf den motorisierten Verkehr im Stadtrat und in den zuständigen Ausschüssen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Fehlende Stellungnahmen des Beirats hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (4) Der Beirat erstattet dem Stadtrat einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 5 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Beirates wird durch den Dezernenten für Stadtentwicklung einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach Bestätigung der Mitglieder durch den Stadtrat stattfinden.

§ 6 Leitung und Geschäftsgang

- (1) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats. Er vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartner für die Verwaltung. Der Beirat kann den Vorsitzenden mit



Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abwählen.

- (3) Der Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein. Die Mitglieder des Beirats werden spätestens acht Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die organisatorische Absicherung der Arbeit des Beirats erfolgt durch das Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung.
- (4) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen können vom Stadtrat und seinen Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften, vom Oberbürgermeister und den Dezernenten, vom Stadtentwicklungsausschuss, sowie von den Mitgliedern des Beirates angemeldet werden.
- (5) Für die Sitzungen des Beirats gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (6) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 7 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Ergebnisse der Beratungen des Beirats werden bei Bedarf in einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengefasst und durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen. Stellungnahmen des Beirats sind den zuständigen Ausschüssen, dem Oberbürgermeister und allen Dezernenten bekannt zu geben.
- (3) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Beirat Stellung genommen hat, so hat der zuständige Dezernent diese Stellungnahme dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Zur näheren Erläuterung der fachlichen Stellungnahme vor dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss soll der Vorsitzende des Beirats oder ein bevollmächtigtes Mitglied geladen werden; durch Beschluss erhalten sie dort ggf. auch Rederecht.
- (4) Über jede Sitzung des Beirats ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und innerhalb von 4 Wochen in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 8 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

§ 9 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Jena, den 21.07.2015

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **18.08.2015, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum am Löbdergraben 12, 2. Etage, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Tagesordnung
- 2. Protokollkontrolle vom 16. und 30.06.2015
- Information über die w\u00e4hrend der Sommerpause gefassten Beschl\u00fcsse
- 4. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **24.09.2015**, **17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des **Forums Bildung** statt

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- 1. Tagesordnung
- 2. Protokoll
- Wahl der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertretenden Vorsitzenden
- 4. Beschulung Kinder nicht-deutscher Herkunft
- Herausforderungen der Fortschreibung des Schulnetzplanes
- Sonstiges

gez. Frank Schenker Bürgermeister



Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A

- a) **Auftraggeber**: Stadtverwaltung Jena, FD Jugend und Bildung, Schulverwaltung Medienzentrum, Lutherplatz 3, 07743 Jena, Tel.: 03641 49 24 13; Fax: 03641 49 24 07
- b) Vergabeart: öffentliche Ausschreibung

c) Art und Umfang der Leistung: Microsoft Open Lizenzprogramm FWU 2.0 auf Mietbasis für 3 Jahre

d) Aufteilung in Lose: - Nebenangebote: -

e) Ausführungsfrist: August/September 2015

- f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes Ausschreibung MZ einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 03.08.2015, Mo.-Fr. Von 09:00 bis 15:00 Uhr im FD Jugend und Bildung -Schulverwaltung - Medienzentrum, Lutherplatz 3, 07743 Jena, Zimmer 01 19, Tel. 03641-49 24 14 erhältlich. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung Einzahlungsnachweises.
- g) Ablauf der **Angebotsfrist**: 28.08.2015, 12 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.
- h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- i) Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen:

entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

oder

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmenhauptsitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- · Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen. vorgesehenen dass die präqualifiziert Nachunternehmen oder sind Voraussetzung für die Prägualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen der zuständiger Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) Bindefrist: 28.09.2015

k) Hinweis zum Bieterrechtsschutz:

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachtprüfungsbehörde), Referat 250 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachtprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena, schreibt folgende Baumaßnahme öffentlich aus - auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 1284525

Vorhabenbezeichnung:

K3 Maua-Rutha, Böschungssicherung/Straßenbau

Art des Vorhabens:

Ausführung von Bauleistungen: Erdarbeiten, Spezialtiefbau, Straßenbau

